

Feuerwehrverband Dillkreis e.V.

Satzung des Feuerwehrverbandes DILLKREIS e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen:
Feuerwehrverband DILLKREIS e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dillenburg
3. Der Verband wurde im Jahre 1890 gegründet.
4. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Zwecke des Verbandes sind:

1. Förderung des Brandschutz- und Hilfeleistungswesens im Verbandsbereich und die Vertretung der Interessen der Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und der betrieblichen oder nichtöffentlichen Feuerwehren.
2. Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerwehrwesens.
3. Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen (Ausbildungs-, Übungs- und Kameradschaftsveranstaltungen) sowie der Herstellung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehren des Verbandes.
4. Ausbau der sozialen Fürsorge für die Feuerwehren auf den Gebieten der Unfallverhütung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
5. Pflege der Zusammenarbeit mit den übrigen Feuerwehren und allen an der Feuerwehrtätigkeit Interessierten, sowie den dafür verantwortlichen Behörden und Organisationen.
6. Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr.
7. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Feuerwehren.
8. Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung.
9. Förderung und Betreuung der Alters- und Ehrenabteilung.
10. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Feuerwehrverband Dillkreis e.V. verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Verbandsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband oder bei Verbandsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der Feuerwehrverband Dillkreis e.V. regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere:

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand
2. eine Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss
3. eine Geschäftsordnung für die Fachbereiche
4. eine Finanzordnung
5. eine Wahlordnung
6. eine Jugendordnung
7. eine Ehrenordnung
8. eine Ordnung der Alters- und Ehrenabteilung

§ 5 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können in den Verband aufgenommen werden:
 - a. Öffentliche Feuerwehren im Sinne des geltenden Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes HBKG
 - b. Nichtöffentliche Feuerwehren im Sinne des geltenden Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes HBKG
 - c. Freiwillige Betriebsfeuerwehren
 - d. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
2. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil und haben den Verband bei der Durchführung seiner zeitgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Der Vorstand beschließt die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Aufnahmebeschlusses.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller in schriftlicher Form begründet mitzuteilen. Hiergegen besteht Einspruchsrecht innerhalb eines Monats an den Vorstand. Kann dem Einspruch letztendlich nicht abgeholfen werden, entscheidet die Verbandsversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Verbandes, durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn dieser mindestens 3 Monate vorher schriftlich, mit Einschreiben erklärt worden ist. (Bei öffentlichen Feuerwehren durch den Magistrat oder Gemeindevorstand).
5. Bei Verstößen gegen die Interessen des Verbandes, Verzug der fälligen Beitragszahlungen von mehr als sechs Monaten trotz Mahnung oder verbandsschädigendem Verhalten, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Hiergegen besteht Einspruchsrecht innerhalb eines Monats an den Vorstand. Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Verbandsversammlung.
6. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.
7. Das ausscheidende Mitglied verliert mit dem Ausscheiden alle Rechte an den Verband.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, welche sich besondere Verdienste um den Feuerwehrverband Dillkreis e.V., deren Mitglieder oder den Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Verbandsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes, deren Aufgaben, Zuständigkeit und Wahl, die in den §§ 7 bis 16 genannt werden, sind:

- a. Verbandsversammlung
- b. Vorstand
- c. Der geschäftsführende Vorstand
- d. Der Verbandsausschuss

§ 8 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und besteht aus:
 - a. den Delegierten der Feuerwehren, die sich aus den Ortsteil-/Stadtteilwehren, den nichtöffentlichen Feuerwehren und den freiwilligen Betriebsfeuerwehren, die Mitglieder des Verbandes sind, wie folgt zusammenstellen:
 - Den/Die Wehrführer/in oder jeweils eine/n geeignete/n Vertreter/in,
 - Für je angefangene 40 Mitglieder der Einsatzabteilung eine/n weitere/n Delegierte/n,
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. den Gemeindebrandinspektoren/innen bzw. Stadtbrandinspektoren/innen.
2. Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Stellvertreter/in, einem anderen Vorstandsmitglied oder einem gewählten Versammlungsleiter.
3. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (auch Fax oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Wenn auf schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel aller Mitglieder die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangt wird, hat diese innerhalb eines Monats zu erfolgen.
4. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 - b. Bestätigung des/der von den Delegierten der Jugendfeuerwehr gewählten Verbandsjugendfeuerwehrwartes/wartin.
 - c. Die Wahl der Kassenprüfer.
 - d. Entgegennahme und Zustimmung des Kassenberichtes
 - e. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Nachtrags-haushaltsplan.
 - f. Kenntnisnahme und Genehmigung des: Kassenprüfberichtes.
 - g. Entlastung des Vorstandes.
 - h. Kenntnisnahme und Aussprache über die Jahresberichte.
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
 - k. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - l. Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben.
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.

- n. Die Wahl des Ortes für die nächste Verbandsversammlung. Vorrangig sind die Wehren mit Jubiläen von 50, 75, 100, 125 usw. zu berücksichtigen. Liegen keine Bewerbungen vor, so wird eine Wehr mit der Durchführung des Delegiertentages durch den Vorstand beauftragt.
- o. Jede ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung ist unzulässig.
- p. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.
- q. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- r. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der zu Beginn der Verbandsversammlung festgestellten stimmberechtigten Delegierten.
- s. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Verbandsvorsitzenden,
 - b. einem bis max. vier gleichberechtigten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 - c. der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter,
 - d. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e. den Leitern/innen der einzelnen Fachbereiche
 - f. dem Sozialwart / der Sozialwartin
 - g. dem Vertreter / der Vertreterin der nichtöffentlichen Feuerwehren
 - h. dem Kreisbrandinspektor/der Kreisbrandinspektorin, als Vertreter des Landkreises, wenn er/sie nicht Sonstiges gewähltes Vorstandsmitglied ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus:

Dem/Der Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftwart/in, dem/der Sozialwart/in zusammen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,

4 stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassierer.

Vertretungsberechtigt für den Verein sind:

Der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam **oder ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam mit dem Kassierer.**

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Über die tatsächliche Anzahl der stellv. Vorsitzenden für die jeweilige Wahlperiode entscheidet die Verbandsversammlung.

Scheidet während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, ein Vorstandsmitglied aus, so findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des/der Ausgeschiedenen statt.

4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied einer Feuerwehr unseres Verbandes nach § 5 dieser Satzung ist. Der/die Vorsitzende und max. zwei stellv. Vorsitzende können auch aus den Reihen der gewählten Dienstherren (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) der Mitgliedsfeuerwehren des Verbandes gewählt werden.
5. Die Aufbauorganisation des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. Führung der Geschäfte des Verbandes, sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen bzw. Vorlagen an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
3. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen des Verbandes.
4. Aufstellung der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Verbandsausschuss

1. Zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse in der Verbandsversammlung wird ein Verbandsausschuss gebildet.

Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. den Kreisbrandmeistern/innen des Verbandsbereiches,
- c. den Gemeinde- u. Stadtbrandinspektoren/innen des Verbandsbereiches.

2. Aufgaben des Verbandsausschusses

- a. Beratung über Übungs- u. Ausbildungsveranstaltungen.
- b. Beratung über den jährlich zu erstellenden Haushaltsplan.
- c. Beratung über Satzungsänderungen.
- d. Beratung und Verabschiedung der Ordnungen des Verbandes.
- e. Darüber hinaus ist der Verbandsausschuss in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören.
- f. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§ 12 Fachbereiche, Bildung, Zusammensetzung und Aufgabe

1. Zur ausreichenden Beteiligung der Mitgliedsfeuerwehren an der Verbandsarbeit und zur Vorbereitung der Beratungen und Beschlüsse im Verbandsausschuss und im Verbandsvorstand werden nachstehende Fachbereiche gebildet:

Fachbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fachbereich Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Fachbereich Aus- u. Fortbildung

Fachbereich Technik

Fachbereich Jugendarbeit (Jugendabteilung)

Fachbereich Alters- u. Ehrenabteilung

Fachbereich Werkfeuerwehren

2. Die einzelnen Fachbereiche werden von dem/der jeweiligen Fachbereichsleiter/innen geführt. Die Fachbereiche werden einem/einer stellv. Vorsitzenden im Rahmen der Aufbauorganisation zugeordnet. Die Fachbereiche setzen sich zusammen aus interessierten Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern der Mitgliedsfeuerwehren. Jede Stadt-/Gemeindefeuerwehr hat eine Stimme im Fachbereich. Die nichtöffentlichen Feuerwehren und die freiwilligen Betriebsfeuerwehren haben zusammen eine Stimme in den Fachbereichen. Satz 3 und 4 gilt nicht für die Fachbereiche der Jugendarbeit und der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 13 Jugendabteilung / Alters- und Ehrenabteilung

Der Fachbereich Jugendfeuerwehr wird vom/von der Verbandsjugendfeuerwehrwart / wartin geleitet. Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

Zur Betreuung der ehemals aktiven Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr aktiv sein können, ist eine Alters- und Ehrenabteilung einzurichten und zu unter-

halten. Näheres hierzu regelt die Ordnung der Alters- und Ehrenabteilung. Hierfür ist ein Fachbereichsleiter durch die Verbandsversammlung zu wählen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Mittel des Verbandes

Die Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden wie folgt aufgebracht:

1. Jährliche Umlagebeiträge von den Gemeinden des Verbandsbereiches nach der Einwohnerzahl. Bei Veränderungen der Umlage ist Einvernehmen mit den verbandsangehörigen Städten und Gemeinden zu erzielen.
2. Beiträge der nichtöffentlichen Feuerwehren.
3. Freiwillige Zuwendungen und Spenden.

§ 16 Haushalt

1. Der Vorstand ist gem. §10 verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke des Verbandes zu verwenden.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Verbandsversammlung zu berichten. Beanstandungen sind nach der Kassenprüfung dem Vorstand mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 17 Verbandsauflösung

Zur Auflösung des Verbandes muss eine Verbandsversammlung einberufen werden. Der Beschluss der Auflösung muss mit 4/5 der Stimmen der zu Beginn der Versammlung festgestellten stimmberechtigten Delegierten gefasst werden. Bei Auflösen des Verbandes fällt das Vermögen des Feuerwehrverbandes an den Lahn-Dill-Kreis zur treuhänderischen Verwaltung. Die Gelder sind für Zwecke der Feuerwehren, die zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Mitglied waren zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung und Ordnungen an.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 10.06.2006, geändert gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 17.04.2010, geändert gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 09.04.2011, geändert gemäß Beschluss der Verbandsversammlung am 13.04.2019 in Kraft.

Dillenburg, den 13.04.2019

gez. Lotz, Vorsitzender